



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0052/13/4.1.2

03. Juni 2014

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Wesentliche Änderung der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage
(Anlagen-Komplex 0981 / Antrag 2-748)**

Einsatz eines neuen kupferhaltigen Inhibitors

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	4
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	5
II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	5
II.2 Angaben zur Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG	6
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz.....	7
III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes inkl. TEHG	8
III.3.1 Emissionsgrenzwerte	8
III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	9
III.3.3 Lärmschutz.....	12
III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz.....	12
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	13
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	13
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	14
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	15
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes.....	16
IV. Hinweise.....	16
V. Begründung.....	18
V.1 Sachverhaltsdarstellung	18
V.2 Genehmigungsverfahren.....	19
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG).....	21
V.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).....	23
V.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).....	23
V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	23
V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12.BImSchV)	23
V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	24



V.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	26
VI.	Kostenentscheidung.....	26
VII.	Rechtsmittelbelehrung	28
Anhang I	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	30
Anhang II	Zitierte Vorschriften	31

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.2, Verfahrensart "G" des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage (AK-Nr. 0981),

die der Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen dient, durch

- den Einsatz von neuen kupferhaltigen Inhibitoren zur Verringerung von Polymerisaten in den Kolonnen der Betriebseinheit (BE) 1,
- die Entfernung von verkokten Kohlenstoffablagerungen in den Reaktoren der BE 1 durch oxidativen Abbau (Decoking) über die geregelte Zugabe eines Luft-/Stickstoffgemisches bei Anlagenstillstand,
- die Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelemination als Teil der BE 3

und **zum Betrieb der geänderten Anlage** erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 2 errichtet sowie betrieben werden.

I.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 27 gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG),
- Genehmigung nach § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung (BauO NRW); Umfang der beantragten Maßnahmen siehe Register 11 Bauvorlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht daher unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- den Einsatz von neuen kupferhaltigen Inhibitoren wie z. B. Kupferacetat, Kupfercarbamat zur Verringerung von Polymerisaten in den Kolonnen der Teilanlagen TA-100/200, TA-2100/2200 und TA-3100/3200 der BE 1,
- die ca. 3 - 4 x jährliche Entfernung von verkokten Kohlenstoffablagerungen in den Reaktoren der Teilanlagen TA-100, TA-2100 und TA-3100 der BE 1 durch oxidativen Abbau (Decoking) über die geregelte Zugabe eines Luft-/Stickstoffgemisches bei Anlagenstillstand,
- die Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelemination durch Fällung, Ultrafiltration und Ionentauscher für einen Abwasservolumenstrom bis zu 20 m³/h (in der BE 3).

Die Acrylsäure-/Acrylsäureester-Anlage besteht aus drei Betriebseinheiten (BE 1 = Acrylsäure-Herstellung; BE 2 = Acrylsäureester-Herstellung; BE 3 = Thermische/ Katalytische Nachverbrennung, Thermische/Chemisch-physikalische Abwasserbehandlung) sowie Lageranlagen und der Abfüllung. Die Acrylsäure-/ester-Anlage hat eine Produktionskapazität von 300.000 t/a an Acrylsäure und 90.000 t/a an Acrylsäureester.

Die Antragsunterlagen (1 Ordner), die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

II.1 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG:

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 27 TEHG:

Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien (hier: Carbonsäuren, insbesondere Acrylsäure) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst die gesamte Acrylsäure-/ester-Anlage, deren Betriebseinheiten und Nebeneinrichtungen in II. aufgeführt sind.

Auflistung der einbezogenen Quellen von Emissionen:

Die Treibhausgas-Emissionen (hier: CO₂) werden über die nachfolgend aufgeführten Quellen freigesetzt:

Bezeichnung	Ostwert (ETRS89 UTM)	Nordwert (ETRS89 UTM)	Quellen-Nr. gem. Emis- sions-Erklärung
Kamin A-1130 (KNV I / Stoffstr. 1360)	367936	5728004	0000981005
Kamin A-130 (KNV II / Stoffstr. 360)	367835	5727983	0000981004
Kamin A-3130 (KNV III / Stoffstr. 3360)	367804	5727964	0000981006
Kamin A-641 (TNV I / Stoffstr. 351)	367765	5728101	0000981002
Kamin A-3641 (TNV II / Stoffstr. 3380)	367762	5728116	0000981008
Kamin A-3641 (TNV III / Stoffstr. 3370)	367762	5728116	0000981008
Kamin A-3641 (TAB I / Stoffstr. 350)	367762	5728116	0000981008
Kamin A-3641 (TAB II / Stoffstr. 3390)	367762	5728116	0000981008
Kamin A-1151 (Dampfüberhitzer/ Stoffstr. 130)	367895	5727989	0000981009
Kamin A-1151B (Dampfüberhitzer / Stoffstr. 131)	367879	5727997	0000981010

II.2 **Angaben zur Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG**

Gegenstand des Antrages und der eingeschlossenen Genehmigung sind die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Ostwert: 367792, Nordwert: 5728165) zur Kupferelemination durch Fällung mittels Eisensulfat/-chlorid oder TMT 15 sowie Ultrafiltration und Ionentauscher für einen Abwasservolumenstrom bis zu 20 m³/h bestehend im Wesentlichen aus:

- 8 Behältern (B-670 Sammelbehälter, B-680A/B Fällungsbehälter, B-681A/B Absetzbehälter, B-682A/B Nachfällungsbehälter, B-690 Endkontrollbehälter)
- 2 Ultrafiltrationen (F-683A/B),
- 2 Ionentauschern (F-684A/B),
- 1 Kammerfilterpresse (F-680),
- 1 Wärmetauscher (W-671)
- 1 IBC-Behälter für Natronlauge
- 1 IBC-Behälter für Eisen(II)sulfat/-chlorid
- 18 Pumpen (P-670A/R, P-680A1/B1/A2/B2/A3/B3, P-681A/B, P-682A/B, P-683A/B, P-684A/B, P-685A/B, P-690A/B)

in den Gebäuden 9087 und 990C als Teil der BE 3.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der Elimination von Kupfer aus kupferhaltigen Abwasserteilströmen der Acrylsäure/-ester-Anlage und ist ausgelegt zur Erreichung eines Kupfergehalts von $\leq 0,5$ mg/l im gereinigten Abwasser, das mit den übrigen Abwässern der Anlage über den Fabrikationsabwasserkanal (FAK) den zentralen Kläranlagen des Chemieparks (CP) Marl zugeleitet wird.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 01.10.2013, Az.: 500-53.0052.VZ/13/4.1.2, gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die Aufnahme eines mit geänderten CO₂-Emissionen verbundenen **Probetriebs** der geänderten Anlage ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.5 Die **Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - und der DEHSt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.6 Für die Acrylsäure/-ester-Anlage ist ein elektronisches Betriebstagebuch zu führen. Der Inhalt des Betriebstagebuchs ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.2.2 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

- III.2.3 Die Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- III.2.4 Die im Brandschutzkonzept vom 12.07.2013 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes inkl. TEHG

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

- III.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der TAB I, Quellen-Nr. Stoffstrom 350 (E-Quellen-Nr. 0000981008) und der TAB II, Quellen-Nr. Stoffstrom 3390 (E-Quellen-Nr. 0000981008) dürfen jeweils reingasseitig folgende Emissionsgrenzwerte – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Halbstunden- mittelwert in mg/m³	Tages- mittelwert in mg/m³
Gesamtstaub	30 20 ab dem 01.01.2016	10
Kohlenmonoxid	100	50
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	400	200
Schwefeloxide (SO _x) – angegeben als SO ₂	200	50
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges.})	20	10
	Massenkonzentration in mg/m³	
Kupfer u. seine Verbindungen – angegeben als Kupfer	0,5	–

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent.

III.3.1.2 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe

der KNV I, Quellen-Nr. Stoffstrom 1360 (E-Quellen-Nr. 0000981005),
der KNV II, Quellen-Nr. Stoffstrom 360 (E-Quellen-Nr. 0000981004) und
der KNV III, Quellen-Nr. Stoffstrom 3360 (E-Quellen-Nr. 0000981006)

dürfen jeweils reingasseitig **beim Vorgang des Decoking** folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C _{ges})	50 mg/m ³
Summe organischer Stoffe – Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002 (Acetaldehyd, Acrolein, Acrylsäure, Formaldehyd)	20 mg/m ³ .

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.2.1 Die Einzelmessungen des Parameters "Kupfer u. seine Verbindungen" haben an den Quellen der Stoffströme 350 (E-Quellen-Nr. 0000981008) und 3390 (E-Quellen-Nr. 0000981008) entsprechend § 14, § 15 Abs. 1 und 2 sowie gemäß § 18 Abs. 2 bis 5 der 17. BImSchV zu erfolgen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen hat der Betreiber einen Messbericht entsprechend § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV zu erstellen und spätestens acht Wochen nach den Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zwei Ausfertigungen des Berichts vorzulegen.

Sind die Probenahmestellen für die Einzelmessungen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Der Emissionsgrenzwert für den Parameter Kupfer u. seine Verbindungen gilt als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Emissionsgrenzwert überschreitet.

III.3.2.2 Die entsprechend § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV alle zwölf Monate wiederkehrenden Einzelmessungen des Parameters "Kupfer u. seine Verbindungen" an den Quellen der Stoffströme 350 (E-Quellen-Nr. 0000981008) und 3390 (E-Quellen-Nr. 0000981008) sind von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Alternativ hierzu können die Messungen im Sinne von § 4 EMAS-Privilegierungs-Verordnung (EMASPrivilegV) auch

unter Federführung eines Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes (je 1x in elektronischer bzw. Papier-Form) sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten ohne Verzug zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das EMAS-Register sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

III.3.2.3 Zur Überwachung der unter III.3.1.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen sind die Massenkonzentrationen an Kohlenmonoxid (CO) und Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) im Abgas

der KNV I, Quellen-Nr. Stoffstrom 1360 (E-Quellen-Nr. 0000981005),
der KNV II, Quellen-Nr. Stoffstrom 360 (E-Quellen-Nr. 0000981004) und
der KNV III, Quellen-Nr. Stoffstrom 3360 (E-Quellen-Nr. 0000981006)

mit den dort vorhandenen kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft 2002 durch eine Auswerteeinheit auszuwerten und mittels der vorhandenen Emissionsfernüberwachung (EFÜ) an die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übertragen.

Die für das Decoking festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Parameter Kohlenmonoxid (CO) und Gesamtkohlenstoff (C_{ges}) gelten bei der Erfassung durch kontinuierlich registrierende Messeinrichtungen mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration,
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich mitzuteilen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

III.3.2.4 Rechtzeitig vor der erstmaligen Durchführung des Decokings ist die Parametrierung und Konfiguration der Auswerteeinheiten und Messeinrichtungen mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

Weiterhin ist die für den Vorgang des Decokings veränderte Parametrierung und Konfiguration der Auswerteeinheiten und Messeinrichtungen im Rahmen der jährlichen Funktionsprüfungen und der wiederkehrenden Kalibrierungen mit prüfen zu lassen.

III.3.2.5 Die Emissionen der Summe organischer Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2002 (Acetaldehyd, Acrolein, Acrylsäure, Formaldehyd) beim Vorgang des Decoking an

der KNV I, Quellen-Nr. Stoffstrom 1360 (E-Quellen-Nr. 0000981005),
der KNV II, Quellen-Nr. Stoffstrom 360 (E-Quellen-Nr. 0000981004) und
der KNV III, Quellen-Nr. Stoffstrom 3360 (E-Quellen-Nr. 0000981006)

sind je KNV einmalig beim ersten Decoking durch Messungen einer von der Obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA Luft, Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 -Messverfahren-, sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

III.3.3 Lärmschutz

- III.3.3.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme der Müller BBM GmbH (Az.: M108892/03 HKM/PRS) vom 11.07.2013 unter Ziffer 6 genannten Maßnahmen nach dem Stand der Lärminderungstechnik sind durchzuführen; die unter Ziffer 7.1.1 bis 7.1.4 beschriebenen Schallleistungen L_W der einzelnen Schallquellen sind hierbei in Summe einzuhalten.
- III.3.3.2 Die Durchführung der unter Ziffer 6 und 7 genannten Lärminderungsmaßnahmen ist durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - durch den Bericht eines anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachzuweisen, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen vollständig und sachgerecht ausgeführt wurden.

III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz

- III.3.4.1 Die in der Acrylsäure-/ester-Anlage gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- III.3.4.2 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Acrylsäure-/ester-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - zu übersenden.
- III.3.4.3 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Acrylsäure-/ester-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, wie "gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
 - Die Tabelle der gefährlichen Stoffe ist in Bezug auf die Menge an Inhibitoren der Kategorie 9a fortzuschreiben.
- III.3.4.4 Falls die hier genehmigten Änderungen Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen der Acrylsäure-/ester-Anlage haben, ist der zurzeit gemäß § 6 TEHG genehmigte Überwachungsplan zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der DEHSt zur Genehmigung einzureichen.
- III.3.4.5 Änderungen an der Acrylsäure-/ester-Anlage, die Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen haben können, sind der DEHSt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- III.3.4.6 In den Stoffströmen 107, 1107 und 3107 der Betriebseinheiten (BE) 1 und in der BE 3 der Acrylsäure-/ester-Anlage dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige

nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Die Rahmenbedingungen (Charakterisierung der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse) sind in der Tabelle "Anhang zur Stoffmeldung - Antrag 2-748" im Register 4 der Antragsunterlagen zusammengefasst.

Die Verwendung dieser anderen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53, Immissionsschutz - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind beizufügen:

- die Eigenbeurteilung anhand der Tabelle "Anhang zur Stoffmeldung - Antrag 2-748" des Betreibers, dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

III.3.4.7 Wird der Betrieb der Acrylsäure-/ester-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

III.4.1 Für die in der Acrylsäure-/ester-Anlage anfallenden Abfälle sind Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

III.5.1 Der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelemination ist vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen der Acrylsäure-/ester-Anlage mit einer Messeinrichtung zur Erfassung des Abwasservolumenstroms auszurüsten. Die aus der Abwasserbehandlungsanlage abgegebene Abwassermenge ist gemäß der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) selbstschreibend, zählend und summierend in der Einheit m³/0,5h kontinuierlich zu messen und im elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren.

III.5.2 Das aus der Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelemination ablaufende Abwasser ist vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen der Acrylsäure-/ester-Anlage mindestens zweiwöchentlich mittels qualifizierter Stichprobe auf den Parameter Kupfer zu analysieren. Das Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der AbwV. Die Analyseergebnisse sind im elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren.

III.5.3 Austretende Wasser gefährdende Stoffe sind sofort aufzunehmen. Bindemittel zur Aufnahme von Leckagemengen sind in ausreichender Menge an geeigneter Stelle vorzuhalten. Gebrauchte Bindemittel sind in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

III.5.4 Die Acrylsäure-/ester-Anlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

III.5.5 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Acrylsäure-/ester-Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - die überarbeitete Anlagenbeschreibung gem. § 3 Abs. 4 der VAWs zu übersenden.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

III.6.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden.

Die Systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.6.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.7.1 Vor Inbetriebnahme des geänderten/erweiterten Anlagenteils ist im Rahmen der Pflichten nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gemäß § 6 BetrSichV ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Das Explosionsschutzdokument ist bei jeder Änderung der Anlage, der Verfahrensweise oder jeder anderen Veränderung, die den Explosionsschutz berührt, auf Stand zu halten.

- III.7.2 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.

Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.7.3 Die angezeigten Änderungen sind in der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 6 Gefahrstoffverordnung zu berücksichtigen. Insofern ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung anzupassen bzw. fortzuschreiben.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere die Tätigkeit bei Wartung/Instandhaltung zu berücksichtigen. Ebenso ist ein besonderes Augenmerk auf die Tätigkeiten "Aufgabe von Sackwaren (Kupferhaltige Inhibitoren)", "Abfüllung der Feststoffe aus der Kammerfilterpresse" und "Aufgabe der Natronlauge aus IBC-Vorlagen" zu legen.

- III.7.4 Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert < 3 und > 11 umgegangen wird, sind mit Notduschen und Augenbrausen auszurüsten. Die Lage und Ausführung sollte in Abstimmung mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Arbeitsmediziner erfolgen. Eine Entfernung von nicht mehr als 8 m bzw. 16 Sekunden Wegezeit zwischen dem gefährdeten Arbeitsbereich und der Notdusche hat sich bewährt.

Die Einrichtungen sind so auszuführen, dass auch bei Außentemperaturen unter 0°C die Funktion gewährleistet ist.

Die Notduschen und Augenbrausen sind mit dem entsprechenden Sicherheitskennzeichen gemäß BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu kennzeichnen. Ihre Funktionsfähigkeit ist monatlich zu überprüfen.

- III.7.5 An den Absturzkanten sind mindestens 1 m hohe Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.

Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast $H \geq 1000\text{ N/m}$ aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von $H = 300\text{ N/m}$ für Umwehrungen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Naturschutzes

- III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

IV. Hinweise

- IV.1 Betreiber nach § 5 Abs. 1 TEHG sind verpflichtet, die CO_2 -Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- IV:2 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für Neuanlagen nach § 16 Abs. 1 der ZuV 2020 innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.

- IV.3 I.1 Zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist eine Beschreibung der Maßnahmen bzw. eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos vorzulegen. Sofern eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers vorgelegt werden soll, ist bei der Errichtung der Anlage sicherzustellen, dass die erforderlichen Probennahmen für Boden und Grundwasser realisiert werden können.
- IV.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.6 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der

Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.7 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.8 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
 - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Acrylsäure-/ester-Anlage (AK-Nr. 0981) zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen insbesondere Acrylsäure sowie Acrylsäureester. Das Vorhaben in der Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- den Einsatz von neuen kupferhaltigen Inhibitoren wie z. B. Kupferacetat, Kupfercarbamat zur Verringerung von Polymerisaten in den Kolonnen der Teilanlagen TA-100/200, TA-2100/2200 und TA-3100/3200 der BE 1,
- die ca. 3 - 4 x jährliche Entfernung von verkokten Kohlenstoffablagerungen in den Reaktoren der Teilanlagen TA-100, TA-2100 und TA-3100 der BE 1 durch oxidativen Abbau (Decoking) über die geregelte Zugabe eines Luft-/Stickstoffgemisches bei Anlagenstillstand,
- die Errichtung einer neuen Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelemination durch Fällung mittels Eisensulfat/-chlorid oder TMT 15 sowie Ultrafiltration und Ionentauscher für einen Abwasservolumenstrom bis zu 20 m³/h (in der BE 3).

Die Produktionskapazität von 300.000 t/a an Acrylsäure und 90.000 t/a an Acrylsäureester verändert sich nicht.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach dem BImSchG, die Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW, die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG sowie die Genehmigung nach § 58 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG.

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Acrylsäure-/ester-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Acrylsäure-/ester-Anlage ist der Nr. 4.1.2, Verfahrensart "G", des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus ist sie eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Acrylsäure-/ester-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Sp. 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 21.02.2014 in der WAZ –

Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.08.2013 hat die Infracor GmbH/Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Acrylsäure-/ester-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 08.08.2013 wurde am 08.08.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 03.09.2013 der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 01.10.2013, Az.: 500-53.0052.VZ/13/4.1.2, wurde der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG erteilt.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gem. § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Vestischer Gesundheitsdienst und Untere Bodenschutzbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu

notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang vom 03.09.2013, 08.11.2013, 24.01.2014 und 28.05.2014 ausgetauscht worden.

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Bei den thermischen Abwasserbehandlungen (TAB) handelt es sich um nach § 58 Abs. 2 LWG NRW genehmigte Abwasseranlagen. Das aus den TABen emittierte Abgas enthält zukünftig Kupfer, da der als Ersatzbrennstoff eingesetzte Schwersieder durch den hier genehmigten Einsatz von Kupfer haltigen Inhibitoren auch Kupfer enthält. Da es sich bei dem Schwersieder um Abfall handelt, die TABen aber als Abwasserbehandlungsanlagen nicht der 17. BImSchV unterfallen, wurden in vorhergehenden Genehmigungen für das dort emittierte Abgas Emissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 17. BImSchV festgelegt. Diese Emissionsgrenzwerte wurden mittels

der Nebenbestimmung (NB) III.3.1.1 um den Emissionsgrenzwert von $0,5 \text{ mg/m}^3$ für den Parameter Kupfer in Anlehnung an den § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV ergänzt und der Emissionsgrenzwert für Staub in Anlehnung an § 8 Abs. 1 Nr. 2a i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 d. 17. BImSchV herabgesetzt. Die NB III.3.1.1 ersetzt die bisherigen Festlegungen zu Emissionsgrenzwerten der TABen.

Für den hier erstmals genehmigten Vorgang des Decokings wurden für die Parameter Kohlenmonoxid (CO), organische Stoffe ($C_{\text{ges.}}$) und Summe organischer Stoffe der Klasse I die Massenkonzentrationen gem. Nr. 5.2.4 Klasse IV, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft 2002 in der NB III.3.1.2 begrenzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält damit die hier erforderlichen Emissionsbegrenzungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV. Die Nebenbestimmungen III.3.2.1 bis III.3.2.5 regeln die Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 2 d. 9. BImSchV) ebenfalls in Anlehnung an die 17. BImSchV bzw. gem. der TA Luft 2002.

Schallschutz und Erschütterungen

Mit dem Vorhaben wird sich der Gesamtschallleistungspegel der Acrylsäure-/ester-Anlage nicht relevant verändern. Die verursachten Geräuschimmissionen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm 1998 am nächsten Immissionsort „Oelder Weg 79“ gemäß gutachterlicher Geräuschprognose um 10 dB(A) unterschreiten. Gemäß Ziffer 3.2.1 TA Lärm 1998 ist ein relevanter Immissionsbeitrag nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung einer Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB (A) unterschreitet. Um den Schutz der Nachbarschaft am relevanten Immissionsort sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen III.3.3.1 und III.3.3.2 in die Genehmigung aufgenommen.

Aufgrund der Art der Anlage sind Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der geschlossenen Ausführung der Anlage sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmung III.3.4.1 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a d. 9. BImSchV).

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 d. 9. BImSchV).

Für die Stoffströme 107, 1107 und 3107 der BE 1 ist der Einsatz unterschiedlicher Stoffe (hier: zusätzliche Cu-haltige Inhibitoren) gem. § 6 Abs. 2 BImSchG beantragt. Das Kupfer aus den Inhibitoren findet sich schlussendlich im Abwasser und im Abgas

der TABen der BE 3 wieder. Die Nebenbestimmung III.3.4.6 regelt gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG die Mitteilung über die erstmalige Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise.

Die Nebenbestimmung IV.3.4.7 enthält Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf die endgültige Stilllegung des Betriebs der Anlage (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 d. 9. BImSchV).

V.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Im Wesentlichen fällt zukünftig durch die neue Abwasserbehandlungsanlage zur Kupferelimination eine zusätzliche Menge von bis zu 5 kg/h an Fällungsrückstand (Eisenhydroxid/Kupferoxid) an. Dieser wird zur stofflichen Verwertung einem externen Recycling zugeführt. Die ordnungsgemäße Beseitigung ist für die Abfälle sichergestellt. Die Nebenbestimmung III.4.1 dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 d. 9. BImSchV).

V.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az.V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.3.4.7 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 d. 9. BImSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand vom Mai 2011 vorliegt. Durch den Einsatz der Kupfer-Inhibitoren ergeben sich keine neuen sicherheitsrelevanten Bereiche oder Vorgänge. Auch die neue Abwasserbehandlungsanlage sowie das Decoking sind nicht sicherheitsrelevant. Es wurde vom Betreiber trotzdem für die beantragten Änderungen eine sicherheitstechnische Betrachtung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass zusätzliche sicherheitstechnische Vorkehrungen nicht erforderlich sind.

Da der Sicherheitsbericht den Ist-Zustand der Anlage darstellen soll, erfordern die Änderungen eine Fortschreibung des Sicherheitsberichtes. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden unter III.3.4.2 und III.3.4.3 festgelegt.

V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Die Acrylsäure-/ester-Anlage unterfällt als Anlage zur Herstellung von organischen Grundchemikalien (hier: Carbonsäuren, insbesondere Acrylsäure) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag dem TEHG gem. Anhang 1 Teil 2 Nr. 27. Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung, die mit diesem Vorhaben erstmalig für die Acrylsäure-/ester-Anlage beantragt wird. Diese Genehmigung kann nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Auf Basis der Angaben (gemäß § 4 Abs. 2 TEHG) im Antrag ist die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 TEHG unter II.1 in dieser Genehmigung mit den notwendigen Angaben gemäß § 4 Abs. 3 TEHG konzentriert. Daraus resultierende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen III.1.4 bis III.1.5 sowie III.3.4.4 bis III.3.4.5 enthalten.

V.3.6.2 Bodenschutz

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde. Die Nebenbestimmungen III.6.1 und III.6.2 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c bzw. Nr. 1 der 9. BImSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BImSchV).

V.3.6.3 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAwS

Bei den Cu-haltigen Inhibitoren handelt es sich um Feststoffe, die in den bestehenden Feststofflagern auf stoffundurchlässigen Flächen (Stahlbeton mit Estrich) gelagert werden. Das in Wasser eingemischte Eisen(II)sulfat bzw. -chlorid wird in IBC's in Regalsystemen mit bauaufsichtlicher Zulassung gelagert. Die Big-Bags mit den vorgetrockneten, festen Kupfer(I)oxiden und Eisen(III)hydroxiden aus der Abwasserbehandlung werden auf stoffundurchlässigen Flächen mit wasserrechtlicher Eigenschaftsfeststellung gelagert.

Die Nebenbestimmungen III.5.3 und III.5.4 enthalten die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 d. 9. BImSchV). Die Nebenbestimmung III.5.5 dient der Überwachung der Anforderungen an die regelmäßige Wartung und an die Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzungen von Boden und Grundwasser (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3a) und b) der 9. BImSchV).

Abwasser

Das durch den Einsatz Cu-haltiger Inhibitoren in die Anlage eingebrachte Kupfer findet sich schlussendlich im Abwasser der Thermischen Abwasserbehandlungen wieder. Dieses Abwasser (bis zu 20 m³/h) wird zur Kupferelemination in einer neuen Abwasserbehandlungsanlage (in der BE 3) durch Fällung mittels Eisensulfat/-chlorid oder TMT 15 sowie Ultrafiltration und Ionentauscher auf einen Kupfergehalt $\leq 0,5$ mg/l gereinigt, bevor es in das Kanalisationssystem des Chemieparks Marl eingeleitet wird.

Durch diese Vorreinigung kann für den Chemiepark Marl der für Kupfer in der bestehenden Einleiterlaubnis auf Basis des Anhang 22 der AbwV festgelegte Überwachungswert weiterhin eingehalten werden, so dass es keines Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Einleiterlaubnis der Infracor GmbH für den Chemiepark Marl bedarf.

Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage nach § 58 Abs. 2 LWG NRW i. V. m. § 60 Abs. 7 WHG ist gem. § 13 BImSchG in der vorliegenden Genehmigung konzentriert, da die Abwasserbehandlungsanlage eine ausschließliche Nebeneinrichtung der Acrylsäure/-ester-Anlage ist. Für die Abwasserbehandlungsanlage besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da deren Errichtung und Betrieb nicht mit der Benutzung eines Gewässers verbunden ist (vgl. Nr. 13 i. V. m. Nr. 13.1 der Anlage 1 zu § 3b UVPG).

Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 regeln die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage.

V.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Acrylsäure/-ester-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.5 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl keine grundsätzlichen Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungs-

rechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.3 vorgeschlagen und um die Nebenbestimmungen III.2.4 ergänzt.

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Artikel 12 der SEVESO-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden müsse. Diesem Sachverhalt wurde im Antrag unter Pkt. 12 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung Rechnung getragen. Anhand der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikels 12 SEVESO-Richtlinie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" -Mehrheitenvotum- vom 26.02.2013 wurden die dort aufgeführten Aspekte bewertet. Ausgehend davon, dass in der geänderten Acrylsäure-/ester-Anlage keine relevanten neuen Stoffe eingesetzt werden, sich die Stoffmengen nicht signifikant erhöhen und das bewährte Verfahren beibehalten wird, wird plausibel dargelegt, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage auszuschließen ist.

V.3.6.6 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 bis III.7.5 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt. In den Abschnitten II.1 und II.2 sind die relevanten Angaben zur Emissionsgenehmigung sowie zur Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 LWG NRW benannt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Diese werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)	2.498.000,00 €
--	----------------

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

$$\begin{aligned} 1.b \quad & \text{bis zu } 50.000.000,00 \text{ €} \\ & 2.750 + 0,003 \times (E - 500.000) \\ & 2.750 + 0,003 \times (2.498.000 - 500.000) \qquad \qquad \qquad 8.744,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Da das Vorhaben wesentlich auch die Regelung des Betriebes betrifft, gilt ebenfalls die Tarifstelle 15a.1.1 d, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaft- licher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein(gering)	150	900	1.350	1.800	2.225
Mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß(hoch)	900	1.800	2.700	<u>3.600</u>	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen als hoch einzustufen, der durch deren Komplexität sowie die mehrfache Nachforderung von Unterlagen entstanden ist.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als „hoch“ und die Bedeutung der angezeigten Maßnahmen in wirtschaftlicher Hinsicht als „groß“ anzusehen.

$$\text{verbleiben } (8.744 + 3600) \text{ €} = 12.344,00 \text{ €}$$

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen, die den Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid vorsieht,

$$2.040,- \text{ €} / 10 \text{ der Gebührensumme}$$

$$\text{des Zulassungsbescheides (Az.: 500-53.0052.VZ/13/4.1.2)} \qquad \qquad \qquad 204,00 \text{ €}$$

$$\text{verbleiben } (12.344 - 204) \text{ €} = 12.140,00 \text{ €}$$

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$$12.140,00 \text{ €} - 30 \% = 8.498,00 \text{ €}$$



Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe oder volle Beträge nach unten abgerundet. Somit verbleiben gerundet Gebühren aus 15a.1.1 in Höhe von 8.798,00 €

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigegeführten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	50,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	360,10 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	140,63 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt **9.348,73 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Landeskasse
IBAN:	DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC:	WELADED
Bankverbindung:	Helaba
Rechnungsnummer:	03038086EDEGUSSA
Zahlungsgrund:	BlmSchG 500-53.0052/13/4.1.2

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen



Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Berthold Robert

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0052/13/4.1.2

1.	Anschreiben vom 08.08.2013	1 Blatt
2.	Antrag Zulassung vorzeitiger Beginn	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3.	BlmSchG-Formular 1	7 Blatt
4.	Angaben nach § 4 TEHG	3 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	18 Blatt
6.	BlmSchG-Formulare 3 & 4	13 Blatt
7.	Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	6 Blatt
8.	Protokoll FFH-VP	2 Blatt
9.	Sicherheitsdatenblätter :	
	- Stoffmeldung	2 Blatt
	- Copper(II)-acetat-monohydrat	7 Blatt
	- Kupfer-Carbamat	6 Blatt
	- Eisen-II-chlorid-Lösung	10 Blatt
	- Eisen(II)-sulfat- Maßlösung	5 Blatt
	- Natronlauge	8 Blatt
	- Iron(III) oxide	6 Blatt
	- Copper(II) hydroxide	7 Blatt
	- Copper(I) oxide	7 Blatt
	- TMT 15	15 Blatt
10.	Apparateliste	2 Blatt
11.	Verfahrensfließbilder	12 Blatt
12.	Baufeldübersicht Prozessanlage / Tanklager	1 Blatt
13.	Werklageplan	1 Blatt
14.	Inhalt Kapitel 8	1 Blatt
15.	Gutachterliche Äußerung des TÜV-Nord	4 Blatt
16.	Geräuschgutachten Bericht Nr.: M108892/03 vom 11.07.2013	80 Blatt
17.	Anlage Abwasserbehandlungsanlage	4 Blatt
18.	Wartungsplan sicherheitsrelevante Analgenteile	1 Blatt
19.	Bauvorlagen	7 Blatt
20.	Brandschutzkonzept	13 Blatt
21.	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt

- | | | |
|-----|-------------------------|---------|
| 22. | Bauzeichnung Grundrisse | 1 Blatt |
| 23. | Bauzeichnung Schnitte | 1 Blatt |

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0052/13/4.1.2

- | | |
|---------------|---|
| AVerwGebO NRW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779]) |
| AbwV | Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1017) |
| BauGB | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) |
| BauO NRW | Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272) |
| BetrSichV | Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753) |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756) |
| 5. BImSchV | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Ver- |

ordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)

9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
EMASPrivilegV	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1019)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I

S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)

LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
Seveso-(II)-Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)



ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921)

BVT-Merkblatt: Herstellung organischer Grundchemikalien